

Entgeltordnung

für Sonderleistungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm durch die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 06.05.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 5 und 8 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004 in der bei Erlass dieser Entgeltordnung geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm (TBS) am 24.03.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflicht

Für folgende Sonderleistungen der Abfallwirtschaft der TBS in der Stadt Schwelm werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben:

- 1.1. Transport von zur Leerung bereitgestellten Abfallbehältern im Rahmen der regelmäßigen Abfallabfuhr von der Grundstücksgrenze zur Leerungsstelle und Rücktransport der Behälter nach Leerung (Voll-Service)
- 1.2. Sonderleerung von Abfallbehältern außerhalb der regelmäßigen Abfallabfuhr (Zwischenleerung) und einmalige Bereitstellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern
- 1.3. Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen sowie Grün- und Gartenabfällen
- 1.4. Abholung von Sperrgut, das in Privathaushalten anfällt

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Nutzer der unter Nr. 1 aufgeführten Leistungen.

3. Höhe der Entgelte

3.1. Voll-Service

Transportleistungen können zum Beginn eines Quartals beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Quartalsbeginn bei den TBS zu stellen. Die Höhe des jährlichen Entgelts bemisst sich nach Anzahl der Behälter und Länge der Transportstrecke (von der Abholstelle und zurück) und beträgt mindestens 25,00 € je Behälter. Die der Berechnung zugrunde zulegende Streckenlänge wird nach Antragstellung vor Ort von TBS ermittelt und festgesetzt. Die Abmeldung der Transportleistungen kann schriftlich mit mindestens einem Monat Vorlauf zum Jahresende erfolgen.

3.2. Sonder- / Zwischenleerung

Zwischenleerungen von Rest- und Bioabfallbehältern und die einmalige Bereitstellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern erfolgen nach vorheriger Anmeldung bei den TBS. Die Behälter sind zum vereinbarten Termin vom Nutzer zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm gelten analog. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Anzahl der Leerungen und der Größe und Anzahl der Behälter.

3.3. Selbstanlieferung

Es werden nur Abfälle angenommen, die mit folgenden Fahrzeugtypen an der TBS-Annahmestelle angeliefert werden:

- PKW, maximale Zuladung 800 kg gemäß Zulassungsbescheinigung
 - Anhänger, maximales Gesamtgewicht bis 450 kg gemäß Zulassungsbescheinigung
- Die Zulassungsbescheinigungen sind dem TBS-Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Entgelt für sperrige Abfälle sowie Grün- und Gartenabfälle wird einmalig je Fahrzeug und Anlieferung erhoben. Für Einzelteile und Altreifen wird ein Entgelt je Gegenstand erhoben. Die Anlieferung von Elektrogeräten, Metall, Papier, Pappe, Kartonagen und Kunststoffteilen aus PE und PP ist kostenlos.

3.4. Sperrgutabholung

Sperrige Abfälle, Kühl- und Elektrogeräte werden nach vorheriger Anmeldung von den TBS abgeholt. Das Sperrgut ist zum vereinbarten Termin zur Abholung am Gehweg- / bzw. Fahrbahnrand bereitzustellen. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Größe und Anzahl der Gegenstände.

Entgelttabelle

Nr.	Leistung	Entgelt	Einheit
3.1	Voll-Service (Behältertransport)		
3.1.1	Rest- / Bioabfallbehälter 30 – 240 L	2,50 €	Meter / Behälter
3.1.2	Papierbehälter	1,25 €	Meter / Behälter
3.1.3	1.100-L-Behälter		
3.1.3.1	- wöchentliche Leerung	11,00 €	Meter / Behälter
3.1.3.2	- vierzehntägige Leerung	6,00 €	Meter / Behälter
3.1.3.3	- vierwöchentliche Leerung	3,00 €	Meter / Behälter
3.2	Sonder- / Zwischenleerung		
3.2.1	1.100-L-Behälter Restabfall einmalige Bereitstellung	100,00 €	Behälter
3.2.2	1.100-L-Behälter Rest- und Bioabfall Zwischenleerung	81,00 €	Behälter
3.2.3	30 – 240 L Behälter Rest- und Bioabfall Zwischenleerung	9,00 €	Behälter
3.3	Selbstanlieferung		
3.3.1	Sperrige Abfälle, Restabfall	15,00 €	Fahrzeug
3.3.2	Grün- und Gartenabfall	5,00 €	Fahrzeug
3.3.3	Kleinteil, Altreifen (mit oder ohne Felge)	5,00 €	Stück
3.4	Sperrgutabholung		
3.4.1	Sperrige Abfälle, Elektrogeräte	7,00 €	Stück

4. Fälligkeit

4.1. Voll-Service

Höhe und Fälligkeit des Entgelts werden durch Rechnung festgesetzt.

4.2. Sonder- / Zwischenleerung

Höhe und Fälligkeit des Entgelts werden durch Rechnung festgesetzt.

4.3. Selbstanlieferung

Die Höhe des Entgelts wird vom Beauftragten der TBS bei Anlieferung festgesetzt und ist vor Ort gegen Entgeltmarken in bar zu entrichten.

4.4. Sperrgutabholung

Die Höhe des Entgelts wird vom Beauftragten der TBS bei Abholung festgesetzt und ist vor Ort gegen Entgeltmarken in bar zu entrichten

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 06.05.2015

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
Schweinsberg